

Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Stadt Griesheim

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, bekanntgemacht am 17.03.2005 (GVBl. I S. 142) und der §§ 1 bis 5a, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 28.04.2005 die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen beschlossen, die durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2008 (1. Änderung) und am 16.12.2009 (2. Änderung) geändert wurde:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Griesheim erhebt für die städtischen Einrichtungen

- **Hegelsberghalle**
- **Wagenhalle**
- **Bürgerhaus St. Stephan**
- **Bürgerhaus Am Kreuz**
- **Georg-August-Zinn-Haus**
- **Tagesstätte Kiefernain**
- **Grillhütten Süd und West**
- **Verkaufsbuden**

Benutzungsgebühren.

- (2) Jeder Griesheimer Verein kann einmal jährlich eine Einrichtung kostenlos benutzen.
Außerdem kann jeder Griesheimer Verein einmal jährlich eine dieser Einrichtungen zur Durchführung seiner Jahreshauptversammlung kostenlos benutzen.
- (3) Für Konzerte und Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre) der Griesheimer Vereine wird einmal jährlich eine städtische Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die sportliche Nutzung der Einrichtungen ist kostenfrei.
- (5) Grundsätzlich nicht kostenfrei ist die Benutzung der Kücheneinrichtungen in der Hegelsberghalle, der Wagenhalle und den Bürgerhäusern St. Stephan und „Am Kreuz“ sowie des Gemeinschaftsraumes der Hegelsberghalle und der städtischen Verkaufsbuden.

- (6) Gesondert in Rechnung gestellt werden die Kosten für
- den Ersatz für zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Glas, Geschirr, Gerät, Einrichtungen, etc.)
 - veranstaltungsbedingte Überstunden des städtischen Personals.
- (7) Werbung ist bei Veranstaltungen Griesheimer Vereine grundsätzlich zulässig.
Für die Errichtung von Ausstellungsständen, die werbenden Zwecken dienen, werden dem Veranstalter 25,-- € je Stand in Rechnung gestellt. Als Grundbetrag sind mindestens 150,-- € zu zahlen. Die Zahl der geplanten Ausstellungsstände ist dem Magistrat zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Banden- und Plakatwerbung wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (8) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 2 Hegelsberghalle

(1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

• Halle		250,-- €
• Bühne		80,-- €
• Gemeinschaftsraum		150,-- €
+ Betriebskostenpauschale	01.04. - 30.09.	30,-- €
	01.10. - 31.03.	50,-- €
• Küchenbenutzung		100,-- €
• Ein- und Ausräumen der Halle:		
mit Stühlen (Konzertbestuhlung)		600,-- €
mit Tischen u. Stühlen		850,-- €
• Benutzung des Konzertflügels		100,-- €
• Betriebskostenpauschale:	01.04. - 30.09.	60,-- €
	01.10. - 31.03.	100,-- €

- (2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 2.000,-- € erhoben.
- (3) Das Veranstaltungs-Equipment der Hegelsberghalle steht nur Vereinen und für öffentliche Feiern zur Verfügung. Eine Vergabe an Privatpersonen ist nicht möglich.

Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

	<u>Mietkosten</u>	<u>Personalkosten</u>
1. Lichtanlage groß		
Lichtmischer im Case	60,-- €	zuzügl. Übergabe und Einweisung sowie Abnahme durch Fachfirma 60,-- € *
inkl. Mischerleuchte, Adapterkabel		
Saallicht-/Vorhangsteuerung im Case		
Steuerkabel grau auf Trommel		
Steuerkabel grau Verlängerung A		
Steuerkabel grau Verlängerung B		
DMX Kabel blau auf Trommel		
2. Lichtanlage klein		
Saallicht-/Vorhangsteuerung im Case	25,-- €	
Steuerkabel grau auf Trommel		
Steuerkabel grau Verlängerung A		
Steuerkabel grau Verlängerung B		
3. Tonanlage klein		
Mischpult im Case 16 Kanal	25,-- €	
Mikrofon mit Stativ und Kabel		
Jedes weitere Mikrofon mit Stativ und Kabel	5,-- €	
4. Tonanlage groß		
Tonmischer im Case 16 Kanal	60,-- €	zuzügl. Übergabe und Einweisung sowie Abnahme durch Fachfirma 60,-- € *
Side-Rack mit Zuspieler		
2 x Funkmikrofon		
Jedes weitere Mikrofon mit Stativ und Kabel	5,-- €	
5. Tonanlage mobil		
19" Rack mit...	50,-- €	
Handsender BEYER / Endstufe / Equalizer / Mischer / Effekt / 2 x Lautsprecher / Kabel, Stativ / Case CD / Tape		
*) wenn 1. und 4. zusammen, dann 100,-- € ansonsten jeweils 60,-- €		
6. Monitoranlage		
2 x Monitorboxen	25,-- €	
2 x LS-Kabel		
7. Durchsage / Ansage		
Halle und Nebenräume 100 Volt Ela-Anlage	25,-- €	

**§ 3
Wagenhalle**

(1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

• Halle		450,-- €
• Nutzung Teleskoptribüne		400,-- €
• Küche		100,-- €
• Beleuchtung:	1-6 Scheinwerfer	50,-- €
	1-12 Scheinwerfer	75,-- €
	1-18 Scheinwerfer	100,-- €
• Betriebskostenpauschale:	01.04. - 30.09.	60,-- €
	01.10. - 31.03.	100,-- €

(2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 2.000,-- € erhoben.

(3) Sonderleistungen (z.B. Bestuhlung, Bühnenaufbau) werden nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim berechnet.

**§ 4
Bürgerhaus St. Stephan**

(1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

• Saal		150,-- €
• Küche		50,-- €
• Energiepauschale:	01.04. - 30.09.	30,-- €
	01.10. - 31.03.	50,-- €
• Klavier		60,-- €
• Ein- und ausräumen des Raumes (Tische, Stühle)		250,-- €

(2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 400,-- € erhoben.

**§ 5
Bürgerhaus Am Kreuz**

(1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

• Saal		150,-- €
• Küche		50,-- €
• Energiepauschale:	01.04. - 30.09.	30,-- €
	01.10. - 31.03.	50,-- €
• Ein- und ausräumen des Raumes (Tische, Stühle)		250,-- €

(2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 400,-- € erhoben.

§ 6

Georg-August-Zinn-Haus

- (1) Für die Nutzung des Versammlungsraumes sind 100,-- € zu entrichten.
- (2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 400,-- € erhoben.

§ 7

Tagesstätte Kiefernain

Für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes sind 250,-- € zu entrichten.

§ 8

Grillhütten

- (1) Für die Nutzung der Grillhütte Süd ist ein Betrag in Höhe von 60,- € zuzüglich 50,- € Kautions zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Grillhütte West ist ein Betrag in Höhe von 80,- € zuzüglich 50,- € Kautions zu entrichten.
- (3) Bei Feiern anlässlich eines 18. Geburtstages ist eine Kautions in Höhe von 150,- € zu hinterlegen.

§ 9

Städtische Verkaufsbuden

Für die Nutzung und den Transport (innerhalb Griesheims) der städtischen Verkaufsbuden für Vereine und Gruppen sind pro Hütte folgende Gebühren zu entrichten:

Nutzungsdauer bis zu einer Woche	200,- €
Nutzungsdauer bis zu einem Monat	250,- €
Nutzungsdauer bis zu drei Monaten	300,- €

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.

Griesheim, den 29. April 2005

gez. Leber
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen vom 20.08.2008, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 19.06.2008 in Kraft ab 01.01.2010
- 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen vom 17.12.2009, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 16.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010 (EU-DLR)